

Sitzung vom 3. Februar 2016

**71. Anfrage (Zürcher Staatsbetriebe und gewerkschaftliche
Zwangsabgaben)**

Die Kantonsräte Hans-Peter Amrein, Küsnacht, Dieter Kläy, Winterthur, und Roland Scheck, Zürich, haben am 26. Oktober 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Im P.S. (Die Linke Zürcher Zeitung) vom 21. August 2015 macht der vor kurzem pensionierte Leiter Betrieb der Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft (ZSG) in einem Interview unter dem Titel «Schiffspersonal zu finden wird immer schwieriger» folgende Aussage: «Die relativ wenigen Angestellten, die nicht Mitglied bei der Gewerkschaft sind, müssen neu ebenfalls einen Solidaritätsbeitrag an die Gewerkschaft leisten» (Ende Zitat).

Und auf eidgenössischer Ebene ist bekannt, dass Gewerkschaften, wie zum Beispiel die UNIA oder etwa die Gewerkschaft Schweizer Syndikat Medienschaffender, eine sehr grosse Macht in staatlichen Betrieben, wie der SRG, ausüben. Dem Vernehmen nach profitieren vielfach Gewerkschaften auch von direkten finanziellen Leistungen staatlicher Betriebe.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zu Zwangsabgaben nicht gewerkschaftlich organisierter Mitarbeiter in Verwaltung, staatlichen und staatsnahen Betrieben im Kanton Zürich?
2. Erachtet der Regierungsrat die geschilderten Zwangsabgaben bei der ZSG als zulässig?
3. Basierend auf welchen Rechtsgrundlagen und Verträgen werden die nicht gewerkschaftlich organisierten Mitarbeiter bei der ZSG zu einer Zwangsabgabe an eine Gewerkschaft gezwungen? Und an welche Gewerkschaft(en)?
4. Welche staatlichen, staatsnahen Betriebe und Verwaltungseinheiten im Kanton Zürich unterstützen in welchem Umfang Gewerkschaften finanziell (bitte um tabellarische Auflistung)?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation, dass Gewerkschaften in staatlichen Betrieben im Kanton Zürich bevorteilt werden?
6. Gibt es weitere Organisationen, Vereine oder Verbände, welche eine vergleichbare Machtposition in zürcherischen staatlichen, staatsnahen Betrieben und in der Verwaltung haben und/oder in welchen Mitarbeiter gezwungen werden, Zwangsabgaben zu leisten?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küssnacht, Dieter Kläy, Winterthur, und Roland Scheck, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Im Privatrecht können im Rahmen eines Gesamtarbeitsvertrags (GAV) allgemeine Beiträge erhoben werden. Diese sogenannten Solidaritätsbeiträge sind Abgaben von Nicht- oder Andersorganisierten und stellen einerseits eine Beitragsleistung an die finanziellen Aufwendungen für Abschluss, Kontrolle und Durchsetzung eines GAV sowie andererseits einen Ausgleich für die aus der Beteiligung am GAV erwachsenen Vorteile dar. Solidaritätsbeiträge kommen der Vertragsgemeinschaft der GAV-Parteien, also sowohl den Arbeitnehmenden als auch den Arbeitgebenden, zugute. Sie sind von Gesetzes wegen nichtig, wenn die Beiträge bloss einer Seite zugutekommen. Die Verwendung dieser Beiträge ist somit nur für die Belange der Vertragsgemeinschaft zulässig, nicht dagegen zur Finanzierung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und politischer Verbandsziele, die über den Rahmen des GAV hinausgehen. Eine Verwendung für die Belange einzelner Vertragsparteien oder deren Mitglieder ist unzulässig, da dies gegen die Koalitionsfreiheit verstossen würde.

Die Angemessenheit von Solidaritätsbeiträgen unterliegt der richterlichen Prüfung. Sie haben deutlich unter den Verbandsbeiträgen der Organisierten zu liegen. Solidaritätsbeiträge müssen ausserdem den Anforderungen der Allgemeinverbindlicherklärung entsprechen.

Zu Fragen 1–3:

Solidaritätsbeiträge von Nicht- oder Andersorganisierten zu erheben, ist unter Beachtung der beschriebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen zulässig. Es ist daher in diesem Zusammenhang nicht zutreffend, von gewerkschaftlichen Zwangsabgaben zu sprechen.

Die bei der Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft AG (ZSG) erhobenen Beiträge sind in Ziff. 7 des Firmenarbeitsvertrags (FAV) zwischen der ZSG und der Gewerkschaft des Verkehrspersonals (SEV) geregelt. Als Firmenvertrag bzw. Firmenarbeitsvertrag werden Gesamtarbeitsverträge bezeichnet, die auf der Arbeitgeberseite direkt (ohne Vermittlung eines Arbeitgeberverbandes) von den Vertretungen eines oder mehrerer Unternehmen bzw. eines oder mehrerer Betriebe abgeschlossen werden. Nach Ziff. 7 des FAV wird bei den Mitarbeitenden, die nicht dem SEV angehören, monatlich ein Vollzugskostenbeitrag von Fr. 8 und bei Teilzeitbeschäftigung unter 50% von Fr. 4 erhoben. Der Vollzugskostenbeitrag dient u. a. zur Deckung der mit der Ausarbeitung, der Anwendung sowie der

Durchsetzung des FAV entstandenen Kosten und kommt somit sowohl den SEV-Mitgliedern als auch den Nichtmitgliedern zugute (Ziff. 7 Abs. 2 FAV). Die erhobenen Beiträge in dieser Höhe halten den gesetzlichen Anforderungen stand, soweit sie deutlich unter den Mitgliederbeiträgen liegen, allen Beschäftigten zugutekommen und nicht für vertragsfremde Zwecke verwendet werden.

Zu Fragen 4–6:

Die Gewerkschaften werden weder von staatlichen oder staatsnahen Betrieben noch von Verwaltungseinheiten des Kantons Zürich finanziell unterstützt. Ein Solidaritätsbeitrag im oben genannten Sinn wird ausser von den Angestellten der ZSG auch von den Assistenzärztinnen und -ärzten erhoben. Gestützt auf Ziff. 3.3 und 6.6 des entsprechenden Gesamtarbeitsvertrags müssen alle Angestellten, auch die nicht im vertragschliessenden Verband der Zürcher Spitalärztinnen und -ärzte (VSAO-ZH) organisierten, monatlich Fr. 5 entrichten. Der Solidaritätsbeitrag kommt jedoch wiederum nicht einer Gewerkschaft zugute, sondern dient der Vertragsgemeinschaft. Demnach liegt auch hier keine Bevorteilung oder Machtposition der Gewerkschaften vor und es kann nicht von einer Zwangsabgabe gesprochen werden.

Staatsbeiträge erhalten zwei Vereinigungen im Bereich der Volksschule, doch werden damit Leistungen abgegolten, die sie im Interesse des Kantons erbringen. Der Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband erhält für den Betrieb seiner Beratungsstelle für die Lehrpersonen einen jährlichen Staatsbeitrag von höchstens Fr. 50000. Diese Dienstleistungen für die Lehrpersonen und damit auch für die Volksschule stellen einen wichtigen Beitrag an einen geordneten Betrieb der Volksschule dar und entlasten die Arbeit der Abteilung Lehrpersonal des Volksschulamtes. Die Vereinigung des Personals Zürcherischer Schulverwaltungen (VPZS) unterstützt das Volksschulamt bei der Bewältigung der vielfältigen Schulverwaltungsarbeiten. Zur Sicherstellung des Verwaltungsknowhows bietet der VPZS Weiterbildungen und Beratungen an. Für diese Tätigkeiten erhält der VPZS einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 3000.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi